

Entgeltordnung



§ 5 Entgeltermäßigung

Sofern mehrere Angehörige derselben Familie an dem Unterricht der Städtischen Musikschule teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung gewährt. Die Gewährung der Familienermäßigung erfolgt im Zuge des Anmeldeverfahrens. Die Reihenfolge der Teilnehmer/innen einer Familie beginnt mit dem Höchstsatz und führt über das jeweils nächsthöchste Entgelt zu folgender Staffelung:

Reihenfolge	Ermäßigung
- erste/r Teilnehmer/in	0%
- zweite/r Teilnehmer/in	10%
- dritte/r Teilnehmer/in	15%
- vierte/r Teilnehmer/in	20%
- fünfte/r Teilnehmer/in und weitere Teilnehmer/innen je	30%

Für Inhaber des GE-Passes ermäßigen sich die Entgelte um 50%. Die Ermäßigung beginnt mit dem Monat der Vorlage des GE-Passes bei der Verwaltung der Städt. Musikschule und gilt jeweils bis Dezember.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

Wird der angebotene Unterricht aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Unterrichtersatz oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, gilt folgende Regelung:

- a) Wenn innerhalb eines Kalenderjahres für einen Teilnehmer mehr als drei Unterrichtseinheiten bei demselben Lehrer ausgefallen sind, wird auf Antrag wie folgt erstattet:

Ausgefallene Unterrichtseinheiten	Erstattung
4 bis 7	1 Monat
8 bis 11	2 Monate
12 bis 15	3 Monate
etc.	

Der Antrag ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bis spätestens 31. März des Folgejahres schriftlich einzureichen.

- b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- c) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Gelsenkirchen bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Änderung der Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Gelsenkirchen vom 01.04.2007.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung NRW folgende Änderung der Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Gelsenkirchen beschlossen:

§ 1 Entgelt

- (1) Gemäß § 11 der Satzung für die Städtische Musikschule wird für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ein Entgelt erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Städtische Musikschule wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.
- (3) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

Das Teilnehmerentgelt ist ein Jahresentgelt, das sich anteilig auf 12 Monate bezieht. Eine Entgeltänderung im Laufe des Kalenderjahres ist möglich. Eine Entgelterhöhung um mehr als 20% berechtigt zur Kündigung. Der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erteilte Unterricht ist in Höhe des bis dahin festgesetzten Teilnehmerentgeltes zu vergüten.

Die Zahlung eines Monatsbeitrages wird fällig, wenn der Schüler ohne schriftliche Abmeldung den vereinbarten Unterricht nicht antritt.

Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4 Entgelte

Für die Ersteinteilung in den Unterricht der Musikschule wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben (Ausnahme: Instrumentale Schnupperkurse „Dreiklang“).

Art des Unterrichts	Jahres- bzw. Kursentgelt	anteiliges monatliches Entgelt
---------------------	--------------------------	--------------------------------

1) Grundfächer

1.1 Musikalische Frühförderung („Knirps & Co.“) Pro Kurs	135,00 €	22,50 €
1.2 Musikalische Früherziehung („Klingender Ballon“) Pro Jahr	270,00 €	22,50 €
1.3 Musikalische Grundausbildung („Klingendes Karussell“) Pro Jahr	270,00 €	22,50 €
1.4 Schnupperkurs („Dreiklang“) Pro Kurs	55,00 €	
1.5 Youngster Band Pro Kurs	270,00 €	22,50 €
1.6 Grundfach mit einem Hauptfach		entgeltfrei

2) Hauptfächer	540,00 €	45,00 €
2.1 jedes weitere Hauptfach (außer SVA)	540,00 €	45,00 €
2.2 zweites Hauptfach mit SVA	270,00 €	22,50 €
2.3 Stimmbildung	144,00 €	12,00 €

3) Ergänzungsfächer	132,00 €	11,00 €
3.1 jedes weitere Ergänzungsfach		entgeltfrei
3.2 Ergänzungsfächer mit Grundfach		entgeltfrei
3.3 Ergänzungsfächer mit Hauptfach		entgeltfrei

4) Sonderkurse

Das Entgelt wird jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten durch den Vorstand für Kultur, Bildung, Jugend und Sport festgesetzt.

5) Leihinstrumente

5.1 Engmensurierte Instrumente	120,00 €	10,00 €
5.2 Instrumente voller Größe	216,00 €	18,00 €